

S a t z u n g

Der Gemeinde Groß Kummerfeld über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 159) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24. Juni 1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Groß Kummerfeld.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung mit Trinkwasser.
- (2) Sie überträgt den Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Lieferung des Trinkwassers den Stadtwerken Neumünster GmbH durch den Abschluss eines Wasserversorgungsvertrages

§ 3

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer/in

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften anzuwenden.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner/in.

§ 4

Grundstücksanschlüsse

- (1) Bei Grundstücken mit mehreren selbständigen Wohn- oder Geschäftsgebäuden sowie Reihen- oder Doppelhaushälften mit Wasserbedarf muss jedes Gebäude einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben. Die Lage, Anzahl und Größe der Anschlussleitung bestimmt die Gemeinde in Abstimmung mit dem Wasserversorgungsunternehmen.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden, in denen mehrere Wohneinheiten vorhanden sind, wird ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt. Die Lage und Größe der Anschlussleitung bestimmt die Gemeinde in Abstimmung mit dem Wasserversorgungsunternehmen.
- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anschlussleitung mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Versorgungsleitung auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Die Erhebung von Baukostenzuschüssen für jedes einzelne Grundstück bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede(r) Eigentümer/in eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss ihres / seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen der Absätze 2 und 3 sofern der / die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer/in von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise – etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke – anschlussreif gemacht werden.
- (2) Ausgenommen vom Anschlusszwang sind Grundstücksanschlüsse für Viehweiden (Weideanschlüsse).
- (3) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Versorgungsleitungen durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens binnen drei Monaten nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs die Kundenanlage an den Hausanschluss anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten müssen die Unterlagen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt werden kann.

§ 7

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird die / der Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihr/ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist binnen eines Monats nach der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Versorgungsleistungen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde einzureichen.

§ 8

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser, mit Ausnahme des Wassers, das für die Bewässerung von Hausgärten und landwirtschaftlichen Betrieben zum Tränken des Viehs, außer Milchammern, da hierfür erhöhte hygienische Anforderungen vorhanden sind, verwendet wird, im Rahmen des Benutzungsrechts (§4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken

(Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer/innen und alle Benutzer/innen der Grundstücke

§9

Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird die/der Grundstückseigentümer/in auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihr/ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der/dem Grundstückseigentümer/in wird darüber hinaus im Rahmen des dem Versorgungsunternehmen wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf einen von ihr/ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbereich zu beschränken. Dies gilt nicht für Wasser, das in den Haushaltungen verbraucht wird sowie für Wasser, an dessen Qualität hinsichtlich seiner Verwendung erhöhte hygienische Anforderungen zu stellen sind (z.B. Wasser für „Milchkammern“ und Gaststätten) oder wenn sonstige hygienische Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Grundstück mit Wasser versorgt werden soll. Wird dem Befreiungsantrag stattgegeben, hat die/der Grundstückseigentümer/in durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer/seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 10

Art der Versorgung

Für die Wasserversorgung durch die Stadtwerke GmbH sind die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Neumünster zur AVBWasserV maßgebend. Die Stadtwerke GmbH sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Regelungen Baukostenzuschüsse und Benutzungsentgelte zu erheben.

§ 11

Datenverarbeitung, Rücktrittsrecht Auskunfts- und Meldepflichten

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung der Anschlusspflichtigen ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauEriG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde und Weitergabe dieser Daten an die Stadtwerke Neumünster GmbH zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Rickling als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die/der Grundstückseigentümer/in und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amtsvorsteher auf Verlangen die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde bzw. das Amt Rickling ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlusspflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Anschlussnehmer/innen mit den für die Verwaltung der Wasserversorgungsanlage nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Entgeltserhebung durch die Stadtwerke Neumünster

GmbH und der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (4) Die/der Grundstückseigentümer/in und sonstigen Nutzungsberechtigten haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde und/oder der Stadtwerke Neumünster GmbH den Zutritt zu ihren Räumen und zu Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestalte, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Entgeltbemessung erforderlich ist.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschlusszwang nach § 5 dieser Satzung oder dem benutzungszwang nach § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 13

Zuständige Stellen

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde erledigt aufgrund der Vorschriften der Amtsordnung das Amt Rickling. Der Amtsvorsteher erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Verwaltungsakte.
- (2) Soweit in den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung Antrags- und Meldepflichten gegenüber der Gemeinde begründet sind, werden diese auch rechtswirksam erfüllt, wenn sie innerhalb der genannten Fristen Verwaltung oder den Stadtwerken Neumünster GmbH als dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Groß Kummerfeld, den 25. Juni 1996

(L.S.)

Gez. G. Hauschildt
- Bürgermeister -